

Stand
Oktober
2007

Einzelbetriebliche
Investitionsförderung

HofübernehmerInnen-
förderung

Landwirtschaftliche Investitionsförderung





Dr. Herbert Sausgruber
Landeshauptmann



Ing. Erich Schwärzler
Landesrat

Vorarlbergs Weg für die Bauern mit Handschlagqualität

Für den betrieblichen Erfolg und die Zukunft des Arbeitsplatzes und Familienunternehmens Bauernhof sind eine gute Ausbildung, Können, Fleiß und Kreativität der Bäuerinnen, Bauern und Jungbauern unverzichtbar. Unsere Landwirtschaftsbetriebe brauchen aber für ihre Entwicklung auch Perspektive und sichere Rahmenbedingungen.

Die Vorarlberger Agrarpolitik ist ein verlässlicher Begleiter mit Handschlagqualität und sorgt für stabile politische Grundlagen zur betrieblichen Entwicklung.

In der Förderperiode 2007 bis 2013 sind die politischen Weichen durch den Verhandlungserfolg über den „Grünen Pakt“ in Brüssel gut gestellt. Damit kann der erfolgreiche Vorarlberger Weg für die Bauern hinsichtlich der Investitionsförderung und Hofübernehmerförderung durch die Kofinanzierung zwischen EU, Bund und Land konsequent fortgesetzt werden.

Das Land Vorarlberg nutzt die Chancen der EU-Programme und bietet der Land- und Forstwirtschaft durch Information, Beratung und Service echte Begleitung bei künftigen Investitionsvorhaben, die unsere bäuerlichen Betriebe fit für die Zukunft machen sollen. Ziel ist, die Herausforderungen auch in schwierigeren Wettbewerbssituationen anzunehmen und den selbstbewussten Weg einer Vorarlberger Landwirtschaft durch die Stärkung der Bereiche Produktion, Verarbeitung und Veredelung fortzusetzen und die neuen Formen der Rohstoff- und Energienutzung durch die Land- und Forstwirtschaft weiter auszubauen.

Dr. Herbert Sausgruber
Landeshauptmann

Ing. Erich Schwärzler
Landesrat



Investitionsförderung – neu

Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

Was wird gefördert? (Förderungsgegenstände)

1. Investitionen im Bereich Stallbauten, Wirtschaftsgebäude, Lager- und Einstellräume, Düngersammelanlagen, Silos, einschließlich der funktionell notwendigen technischen Einrichtungen
2. Innenmechanisierung: Melktechnik, Milchkühlungen, Fütterungstechnik im Stall, Einstreutechnik, Hoftrac, Heukräne, Heuverteiler, Heubelüftungen, Getreidesilos inkl. Fördertechnik
3. Direktvermarktung, Be- und Verarbeitung, Buschenschank, Investitionen zur Nutzung von Marktnischen und Innovationen
4. Gartenbau (Gemüse, Zierpflanzen, Baumschulen), bauliche Investitionen und technische Einrichtungen für die Produktion, Lagerung und Vermarktung; Errichtung von Folientunnel (inklusive Feldgemüsebau); Beregnung und Bewässerung, Errichtung geschlossener Bewässerungssysteme
5. Obstbau (Dauerkulturen), Anlage von Erwerbsobstkulturen und Schutz von Obstkulturen
6. Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung
7. Alpwirtschaft
8. Bienenwirtschaft
9. Bergbauernspezialmaschinen (nur AIK)



Wer wird gefördert? (Förderungswerber)

- **BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe:** Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung **bewirtschaften**. Bewirtschafter ist, wer bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern **pensionsversichert** ist.
- **Betriebskooperationen:** Ist die mit einem schriftlichen Vertrag geregelte Zusammenarbeit von mehreren landwirtschaftlichen Betrieben; **mindestens 51 Prozent Landwirte an der Kooperation**; Anteil der allenfalls beteiligten Nicht-Landwirte ist nicht förderbar; Vertragsdauer mindestens sieben Jahre; die beteiligten Betriebe wurden vorher mindestens fünf Jahre bewirtschaftet; beantragt ein Mitglied sowohl für die Betriebskooperation als auch für den eigenen Betrieb eine Förderung, darf die Summe der Förderungen nicht höher sein, als die für einen Einzelbetrieb zulässige Förderung.



5

Förderungsvoraussetzungen

- Der zu fördernde Betrieb muss einen Arbeitsbedarf von mindestens 0,3 betrieblichen Arbeitskräften (bAK), das sind 600 Arbeitskraftstunden (Akh) aufweisen.
- Der Betriebsleiter muss mindestens drei Hektar Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) bewirtschaften oder 2,0 GVE halten (ausgenommen Betriebe mit Sonderkulturen).
- Der Betriebsleiter muss über eine geeignete berufliche Qualifikation verfügen (Facharbeiterprüfung oder fünf Jahre Berufserfahrung).
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit (insbesondere bei einkommenswirksamen Investitionen) und der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes.
- Bei betriebserhaltenden bzw. betriebsverbessernden Investitionen: Nachweis der Finanzierbarkeit und Ermittlung eines positiven landwirtschaftlichen Einkommens bzw. zusätzlich Nachweis der Verbesserung oder Stabilisierung des landwirtschaftlichen Einkommens.





Förderungsvoraussetzungen

6

- Betriebskonzept: Für Investitionen ab 100.000 Euro ist ab 1. Jänner 2008 durch den Förderungswerber verpflichtend ein Betriebskonzept vorzulegen (Darstellung und Analyse der Ausgangssituation, Ziele und Strategien der Betriebsentwicklung in den nächsten fünf bis zehn Jahren, Beschreibung des geplanten Projektes und Darstellung von Varianten, Berechnung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit sowie Auswirkungen auf die Arbeitssituation, Maßnahmen und Ablaufplan).
- Das außerlandwirtschaftliche Einkommen des Antragstellers einschließlich des Partners muss unter dem zweifachen Referenzeinkommen (das sind 75.362 Euro im Jahr 2007) liegen.
- Einheitswertzuschlag: Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie der Bienenhaltung und des Hopfenbaues, die weniger als drei Hektar Landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften oder weniger als 2,0 GVE halten, haben den Nachweis eines diesbezüglichen Einheitswertes oder Einheitswertzuschlages zu erbringen. Bei Errichtung von Folientunneln ist ein Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert Förderungsvoraussetzung.

7

- Stallbaumaßnahmen:
Einzuhalten sind:
 - Tierschutz-Mindeststandards gemäß Bundestierschutzgesetz 2005 und den entsprechenden Tierhaltungsverordnungen.
 - Aktionprogramm-Nitrattrichtlinie: maximal 210 kg Stickstoff pro Hektar auf Flächen mit Gründecke bzw 175 kg Stickstoff pro Hektar auf Flächen ohne Gründecke, davon maximal 170 kg Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern.
 - Für besonders tiergerechte Stallungen sind die diesbezüglichen Vorgaben zu erfüllen.
 - Bei Investitionen in Rinder-Aufstallungen mit Anbindehaltung ist eine Förderung mit dem für besonders tiergerechten Stallbau höheren Zuschuss nicht möglich.
- Je Fünf Prozent-Zuschlag von Bund und Land für Stallbauten auf Biobetrieben:
 - Teilnahme des Betriebes an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ im ÖPUL.
 - Gültiger Vertrag mit einer Kontrollstelle zum Zeitpunkt der Antragstellung.
 - Die „Biologische Wirtschaftsweise“ muss mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Investition beibehalten werden.
 - Zuschlag nur für anrechenbare Kosten bis zum 31. Dezember 2010. Ab 2011 darf laut EU-Richtlinien für Biostallbauten dieser Zuschlag nicht mehr gewährt werden.
- Jauche- und Güllegruben, Festmistlagerstätten, Kompostaufbereitungsplatten:
 - Das ÖKL-Baumerkblatt Nr 24 „Düngersammelanlagen für wirtschaftseigene Dünger“ ist einzuhalten. Ein Dichtheitsattest ist erforderlich. Lagerkapazität mindestens sechs Monate.
- Zuschläge für Jauche- und Güllegruben, Festmistlagerstätten:
 - Betriebe unter 200 Berghöfekatasterpunkte + 5 Prozent.
 - Betriebe ab 200 Berghöfekatasterpunkte + 10 Prozent.



Anrechenbare Gesamtkosten

- Förderbare Kosten:
 - Förderbare Kosten sind die anerkennungsfähigen Nettokosten laut vorgelegten Rechnungen samt Zahlungsbelegen.
 - Eigene Baumaterialien (Bauholz), die zu marktüblichen Preisen bewertet werden, werden als förderbare Kosten anerkannt.
 - Es werden nur Kosten bzw Rechnungen anerkannt, die nach dem Antragseingang bei der Förderungsabwicklungsstelle anfallen (Rechnungs- und Zahlungsdatum). Die Förderung muss daher vor der Durchführung einer Investitionsmaßnahme bei der Agrarbezirksbehörde Bregenz beantragt werden. Weiters ist mit der Investition zuzuwarten, bis die Förderungszusage vorliegt.



- Mindestinvestitionskosten pro Vorhaben:
 - Die Investitionskosten müssen mindestens 10.000 Euro betragen. Eine Kombinierbarkeit unter allen förderbaren Maßnahmen im Zeitraum von zwei Jahren ist aber möglich.
 - Mindestens 5.000 Euro Investitionskosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualitäts-, Hygiene- und Umweltbedingungen (Milchkühlanlagen, Milchammer, Direktvermarktungseinrichtungen, Düngersammelanlagen), Alpwirtschaft und Bienenhaltung.
 - Für Investitionen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen kann der Begleitausschuss auf Antrag des Landes beschließen, die Untergrenze auf 5.000 Euro herabzusetzen.
- Maximal anrechenbare Kosten 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2013:
 - Maximal werden 150.000 Euro pro bAK und 300.000 Euro pro Betrieb als anrechenbare Gesamtkosten anerkannt.
 - Juristische Personen und Personenvereinigungen in der Alpwirtschaft maximal 600.000 Euro.
 - Gartenbaubetriebe: 300.000 Euro pro bAK und 600.000 Euro pro Betrieb.
 - Aussiedlungen im öffentlichen Interesse: Maximal 600.000 Euro/ Vorhaben (Erhöhung des Investitionszuschusses und mit AIK).
 - Betriebe der Mehr-Stufen-Wirtschaft: Maximal 300.000 Euro/ bAK und 600.000 Euro/Betrieb.



Förderungsart und -ausmaß

Maximale Investitionszuschüsse:

Maßnahmen	Maximaler Investitionszuschuss
Alpwirtschaft Alpgebäude und technisch notwendige Einrichtungen und Anlagen bei: Nicht erschlossenen Alpen	50 %
Sennalpen und Wasserversorgung	45 %
Sonstige	40 %
Wirtschaftsgebäude (im Tal) Besonders tiergerechte Stallbauten bei Biobetrieben (dh einschließlich der 5 %igen Biozuschläge von Bund und Land bis 31.12.2010)	30 % + 5 % + 5 %
Besonders tiergerechte Stallbauten	30 %
Konventionelle Stallbauten	25 %
Wirtschaftsgebäude, Lager- und Einstellräume, Silos	20 %
Düngersammelanlagen bei Betrieben ab 200 Berghöfekatasterpunkte (dh einschließlich des 10 %igen Landeszuschlages)	25 % + 10 %
Düngersammelanlagen bei Betrieben unter 200 Berghöfekatasterpunkte (dh einschließlich des 5 %igen Landeszuschlages)	25 % + 5 %
Direktvermarktung	25 %
Diversifizierung, Innovationen	25 %
Gartenbau	30 %
Anlagen von Erwerbsobstkulturen und Maßnahmen zum Schutz von Obstkulturen	25 %
Beregnungsanlagen und Bewässerungsanlagen	20 %
Außenmechanisierung selbstfahrende Bergbauernspezialmaschinen	nur AIK
Innenmechanisierung Melktechnik, Milchkammereinrichtung Fütterungstechnik im Stall Einstreutechnik Hoftrac , Heukräne, Heuverteiler Heubelüftungsanlagen	20 %



Agrarinvestitionskredit

Kredituntergrenze: 15.000 Euro

Investitionsmaßnahme	Zinszuschuss
Betriebe im benachteiligten Gebiet Alpwirtschaft, Marktnischen und Innovationen, Direktvermarktung, Gartenbau	50 %
Alle anderen Investitionen	36 %

Laufzeiten: maximal 10 Jahre für technische Maßnahmen,
maximal 20 Jahre für bauliche Maßnahmen.

Maximale Intensitätsgrenze

Der Investitionszuschuss und der Barwert des Agrarinvestitionskredits (AIK) dürfen zusammen maximal nachstehende Prozentsätze der anrechenbaren Kosten betragen:

Gebiet	Maximale Intensitätsgrenze
Benachteiligtes Gebiet und Berggebiet	50 %
Restliches Gebiet	40 %

HofübernehmerInnenförderung

Niederlassung von JunglandwirtInnen

Was wird gefördert? (Förderungsgegenstand)

Erste Niederlassung, dh erstmalige Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes und Aufnahme der Bewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung der vollwertigen Fachausbildung.



Wer wird gefördert? (Förderungsgeber)

HofübernehmerInnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre sind, den Betrieb des Vorbesitzers im Erbwege oder mit Übergabevertrag oder durch Kauf zur Gänze innerhalb der letzten zwölf Monate – bezogen auf das Antragseingangsdatum – übernommen haben und eigenständig bewirtschaften.

Eine gemeinsame Bewirtschaftung von ÜbernehmerIn und ÜbergeberIn bis zur Pensionierung ist möglich. Bei Neugründung eines Betriebes muss dieser im Haupterwerb bewirtschaftet werden und mind. 1,5 bAK (betriebliche Arbeitskraft) erfordern. Die Teilung eines Betriebes ist zulässig, sofern die entstehenden Betriebe im Haupterwerb bewirtschaftet werden und einen Arbeitsbedarf von mindestens 1,5 bAK aufweisen und nicht von einem Ehepaar geführt werden.

Förderungsvoraussetzungen

- Der Arbeitsbedarf des übernommenen Betriebes muss mindestens 0,5 bAK, das sind 1.000 Arbeitskraftstunden, aufweisen.
- Das außerlandwirtschaftliche Einkommen des Antragstellers und dessen Partners muss unter dem zweifachen Referenzeinkommen (derzeit 75.362 Euro) liegen.
- Die Bewirtschaftung des übernommenen Betriebes muss mindestens fünf Jahre gewährleistet sein.
- Der Förderungswerber muss selbst als ausreichende berufliche Qualifikation mindestens eine geeignete Facharbeiterprüfung abgelegt haben. Es werden Facharbeiterprüfungen in den Ausbildungsgebieten Landwirtschaft und ländliche Hauswirtschaft generell und spezielle Lehrberufe nur bei Übereinstimmung mit der Betriebsform anerkannt. Die geforderte berufliche Qualifikation soll vor, muss aber spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der Übernahme erbracht werden. Das Landwirtschaftsministerium kann in besonderen Härtefällen (zB Tod, plötzliche Erwerbsunfähigkeit des Betriebsinhabers oder des bisher vorgesehenen Hofnachfolgers) eine Ausnahme genehmigung hinsichtlich der beruflichen Qualifikation erteilen.
- Vorlage eines Betriebskonzeptes (Darstellung und Analyse der Ausgangssituation, Ziele und Strategien der Betriebsentwicklung in den nächsten fünf bis zehn Jahren).



14

Förderungsart und -ausmaß

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt

Betriebe mit einem Arbeitskraftbedarf ab 1,0 bAK 12.000 Euro

Betriebe ab 0,5 bis unter 1,0 bAK 6.000 Euro

Meisterbonus:

Bei Nachweis einer Meisterausbildung oder einer zumindest gleichwertigen höheren Ausbildung wird ein zusätzlicher Bonus gewährt

3.000 Euro

Achtung: Anträge auf Niederlassung von JunglandwirtInnen müssen innerhalb von zwölf Monaten ab Hofübernahme und vor Vollendung des 40. Lebensjahres bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg einlangen.



15

Sachbearbeiter – Einzelbetriebliche Investitionsförderung
Ing Alois Moosbrugger
 Agrarbezirksbehörde Bregenz
 Josef Huter-Straße 35, 6901 Bregenz
 Tel 05574/511-41023
 Fax 05574/511-41095
 E-Mail: alois.moosbrugger@vorarlberg.at

Sachbearbeiter – Alpwirtschaftliche Investitionsförderung
Dr DI Franz Peter
 Agrarbezirksbehörde Bregenz
 Josef Huter Straße 35, 6901 Bregenz
 Tel 05574/511-41038
 Fax 05574/511-41095
 E-Mail: franz.peter@vorarlberg.at

Sachbearbeiter – Niederlassung von JunglandwirtInnen
DI Stefan Simma
 Landwirtschaftskammer Vorarlberg
 Montfortstraße 9, 6900 Bregenz
 Tel 05574/400-200
 Fax 05574/400-601
 E-Mail: stefan.simma@lk-vbg.at

Förderungsabwicklungsstelle – Investitionsförderung
Agrarbezirksbehörde Bregenz
 Josef Huter-Straße 35, 6901 Bregenz
 Tel 05574/511-41023 oder 41038
 Fax 05574/511-41095
 E-Mail: abb@vorarlberg.at

Förderungsabwicklungsstelle – Niederlassung von JunglandwirtInnen
Landwirtschaftskammer Vorarlberg
 Montfortstraße 9, 6900 Bregenz
 Tel 05574/400-200
 Fax 05574/400-601
 E-Mail: office@lk-vbg.at



Impressum: Herausgeber: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, 6901 Bregenz Redaktion: Alwin Denz, Ing Alois Moosbrugger, DI Stefan Simma, Grafik: Bertolini LDT, Druck: Thurnher, Rankweil
Fotos: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Agrarbezirksbehörde Bregenz: Walter Heine, DI Günter Osl, Herbert Österle, Klaus Sütterlüty; Landwirtschaftskammer Vorarlberg
Internet: www.vorarlberg.at/landwirtschaft